

VORBERICHT

Vorbericht

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) ist dem Haushaltsplan als Anlage ein Vorbericht beizufügen. Der Inhalt des Vorberichts ergibt sich aus § 7 GemHVO NRW. Danach soll der Vorbericht einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplans geben.

Die Entwicklung und die aktuelle Lage der Kommune sind anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darzustellen.

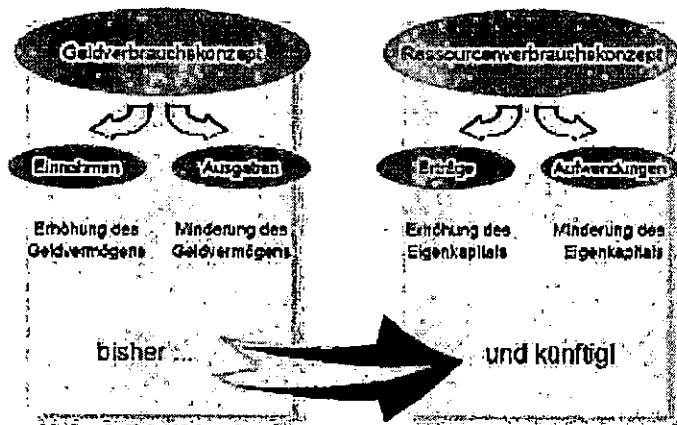
Die wesentlichen Zielsetzungen der Planung für das Haushaltsjahr und die folgenden drei Jahre sowie die Rahmenbedingungen der Planung sind zu erläutern.

Der vorliegende Vorbericht beinhaltet erstmals auch Kennzahlen des GPA-Kennzahlensets. Hier können sinnvoll jedoch nur die Kennzahlen verwandt werden, die sich mit reinen Planwerten darstellen lassen. Demnach finden sich keine Kennzahlen, die in irgendeiner Weise Bezug zur Bilanz haben. Die dargestellten Kennzahlen beziehen sich naturgemäß rein auf den vorliegenden städtischen Haushalt.

1. Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements

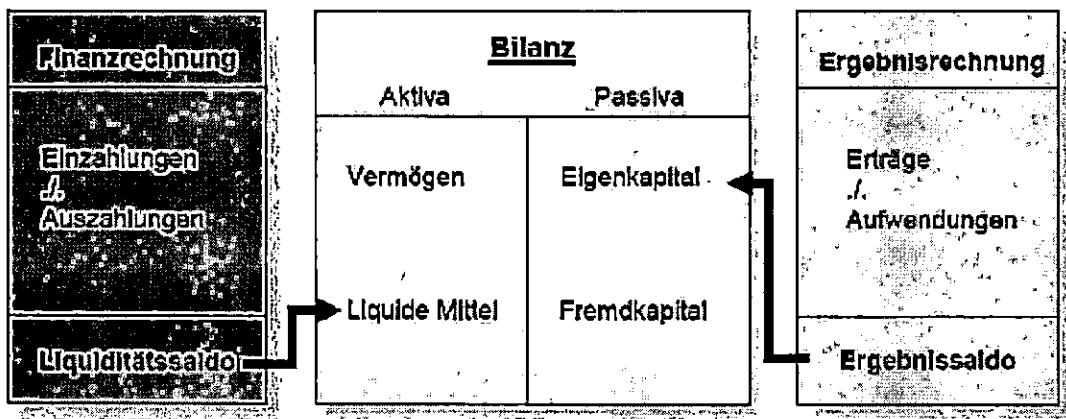
Die Stadt Euskirchen hat zum 1. Januar 2008 das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) eingeführt. Flächendeckend wird seit diesem Zeitpunkt sowohl bei der Stadtverwaltung als auch bei den Stadtbetrieben die doppische Buchführung angewandt. Als Software wird weiterhin KIRP über das Rechenzentrum CitKomm Iserlohn eingesetzt.

Die entscheidende Neuerung im NKF gegenüber der kameralen Buchführung ist der Schritt vom "Geldverbrauchskonzept" in das "Ressourcenverbrauchskonzept". Im kameralen Rechnungswesen wurden lediglich die Einnahmen und Ausgaben erfasst. Durch die Einführung der doppelten Buchführung im NKF muss der tatsächliche Werteverzehr, also auch die Abschreibungen und die Rückstellungen, erwirtschaftet werden. So müssen z. B. die Pensionsverpflichtungen der Beamten rechtzeitig erwirtschaftet werden und können somit nicht zu Lasten der nachfolgenden Generationen (Stichwort: "Intergenerative Gerechtigkeit") in die Zukunft verschoben werden.



Die Transparenz im Haushaltsplan wird erheblich verbessert. Durch die Einführung von NKF soll ein einheitliches Rechnungswesen für den „Gesamtkonzern Stadt“ geschaffen werden.

Die wesentlichen Bestandteile des NKF sind



Der Ergebnisplan bzw. die Ergebnisrechnung entspricht der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung. Er umfasst periodengerecht Erträge und Aufwendungen und bildet damit Ressourcenaufkommen und -verbrauch ab.

Der Finanzplan bzw. die Finanzrechnung beinhaltet alle Ein- und Auszahlungen der Stadt aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit sowie aus Finanzierungstätigkeit und gibt somit Auskunft über die Veränderung ihrer Liquidität.

Die Bilanz stellt zum jeweiligen Bilanzstichtag das kommunale Vermögen und dessen Finanzierung dar.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27.03.2012 die fortgeschriebene Eröffnungsbilanz der Stadt Euskirchen zum 01.01.2008 festgestellt und den Bürgermeister entlastet.

Naturgemäß konnten die Jahresabschlüsse der NKF-Haushaltss Jahre 2008 ff. erst erstellt werden, nachdem die Eröffnungsbilanz festgestellt war. Über den Jahresabschluss 2008 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 20.05.2014 beraten. Das übliche weitere Verfahren für den Jahresabschluss 2008 entfällt, da der Gesetzgeber in Artikel 8 § 4 des Ersten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen eine Sonderregelung für die Jahresabschlüsse 2008 – 2010 getroffen hat, von der auch die Stadt Euskirchen Gebrauch macht. Nach dieser Sonderregelung endet das Jahresabschlussverfahren für diese Jahre mit der Bestätigung des Entwurfs des Jahresabschlusses durch den Bürgermeister; diese Bestätigung erfolgte für den Jahresabschluss 2008 am 09.04.2014. Den erforderlichen Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses 2008 hat der Stadtrat in seiner o.a. Sitzung gefasst. Die Jahresabschlüsse 2009 ff. befinden sich derzeit in der Bearbeitung. Auf die in der Ratsitzung am 05.03.2015 beschlossene Zeitplanung für diese Jahresabschlüsse wird verwiesen.

Hieraus folgt auch, dass sich bei vielen Produktsachkonten gegenüber den in den Gesamt- und Teilplänen des Haushalts 2015 als Jahresergebnis 2013 ausgewiesenen Beträgen noch teilweise gravierende Änderungen ergeben werden. Die derzeit als Jahresergebnis 2013 ausgewiesenen Beträge sind daher nicht als abschließend werthaltig zu betrachten.

2. Eckpunkte des Haushaltes 2015 sowie der Finanzplanung 2014 – 2018

Gliederung des städtischen Haushalts

Der Haushaltsplan 2015 weist wie die Vorjahrespläne folgende Gliederungselemente auf:

In der ersten Ebene

- Gesamtergebnisplan
- Gesamtfinanzplan

In der zweiten Ebene

- Teilergebnispläne der einzelnen Produktbereiche
- Teilfinanzpläne der einzelnen Produktbereiche

Diese Teilpläne sind vom Grundsatz her so aufgebaut wie die Gesamtpläne.

In der dritten Ebene

unterhalb der Produktbereiche werden die Teilpläne für die einzelnen Produkte dargestellt. In diesen sind die Produktsachkonten einzeln ausgedrückt. Investive Ein- und Auszahlungen finden sich im jeweiligen Teilfinanzplan A. Der Teilfinanzplan B enthält eine Übersicht der Investitionsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 25.000 € sowie eine summarische Darstellung der kleineren Investitionsmaßnahmen.

Zu jedem Produkt ist eine stichwortartige Beschreibung beigefügt, ebenso wie Erläuterungen zu den vorgenommenen Veranschlagungen.

Aufgrund der Vakanz der entsprechenden Sachbearbeiterstelle in 2010 und 2011, den angefallenen Nacharbeiten an der Eröffnungsbilanz und den ersten doppischen Haushaltsjahren in der tatsächlichen Bewirtschaftung, der in 2013 durchgeführten Folgeinventur sowie den nachzuholenden Jahresabschlüssen enthält auch der Haushalt 2015 noch keine Ziele und Kennzahlen. Hier wird es fruestens im Haushalt 2016 Vorschläge geben. Erstmals enthalten ist jedoch eine Kennzahlenbetrachtung auf Gesamtebene und Planzahlenbasis. Hier wird jeweils ein Vergleich zum GPA-Durchschnittswert aus dem Jahr 2010 (Rechnungsbasis) dargestellt.

Veränderungen in der Verwaltungsorganisation zum 01.01.2015

Zum 01.01.2015 hat es keine Änderungen in der Verwaltungsorganisation mit Auswirkungen auf den städtischen Haushalt und / oder die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen gegeben.

Finanzlage im Allgemeinen

Wie in den Vorjahren dargestellt, ergab sich aus den Haushalts- und Finanzplanungswerten 2011 abweichend von den Jahren 2008 – 2010 wieder die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts (HSK). Das aufgestellte Haushaltssicherungskonzept bedurfte gemäß § 76 Abs. 2 Satz 2 GO NRW der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese wurde nicht erteilt, da ein Haushaltssausgleich innerhalb der gesetzlichen 10-Jahres-Frist nicht dargestellt werden konnte; diese Versagung der Genehmigung hatte zur Folge, dass die Stadt in der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 82 GO NRW verblieb und der MIK-Leitfaden „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ vom 06.03.2009, insbesondere Kapitel 4 – Vorläufige Haushaltsführung bei nicht genehmigtem HSK, sog. Nothaushaltsrecht – entsprechend anzuwenden war.

Auch die Fortschreibung des städtischen HSK für das Haushaltsjahr 2012 war nicht genehmigungsfähig, da wiederum kein Haushaltsausgleich innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist erreicht wurde. Die Kommunalaufsicht hat die entsprechende Genehmigung mit Verfügung vom 20.08.2012 versagt, die Stadt verblieb damit weiterhin im Nothaushaushaltrecht.

Demgegenüber wurde die Erlasslage für das Haushaltsjahr 2013 geändert. Das Nothaushaltrecht, das in den mit ihm verbundenen Beschränkungen zwischen reiner Übergangswirtschaft nach § 82 GO NRW und einem genehmigten HSK stand, gab es 2013 nicht mehr, da der MIK-Leitfaden „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ zum 30.09.2012 aufgehoben wurde. Für Kommunen, denen die Genehmigung des HSK nicht erteilt werden konnte, galt danach das reine Recht der vorläufigen Haushaltsführung mit sämtlichen sich hieraus ergebenden Restriktionen.

Vor diesem Hintergrund war es umso dringlicher, 2013 ein grundsätzlich genehmigungsfähiges HSK aufzustellen, um nicht in die reine Übergangswirtschaft abzurutschen.

Um dieses Ziel zu erreichen, tagte im Jahr 2012 mehrmals die Fraktionsvorsitzendenkonferenz; darüber hinaus wurden in verschiedenen Sitzungen des HFA Eckdatenberatungen zum Haushalt 2013 durchgeführt.

Der Haushalt 2013 schloss zwar in 2013 und 2014 mit einem Fehlbedarf, erreichte aber im Finanzplanungsjahr 2015 erstmals wieder einen Haushaltsausgleich im Sinne des § 75 Abs. 2 Satz 2 GO NRW; das Jahr 2015 wies nämlich einen Ertragsüberschuss in Höhe von 1.773.807 € aus. Das Folgejahr 2016 wies einen Ertragsüberschuss in Höhe von 3.791.445 € aus. Damit war die der Kommunalaufsicht vorgelegte HSK-Fortschreibung grundsätzlich genehmigungsfähig. Mit Verfügung vom 17.04.2013 hat die Kommunalaufsicht das vorgelegte HSK unter Auflagen genehmigt und mitgeteilt, dass gegen eine Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013 keine Bedenken bestünden. Die Stadt Euskirchen befand sich damit im Haushaltsjahr 2013 in einem genehmigten HSK; mit der erfolgten Genehmigung dieses HSK durch die Kommunalaufsicht war das Ende des Konsolidierungszeitraums verbindlich auf das Jahr 2015 festgelegt.

Der Haushalt 2014 wies einen Ertragsüberschuss sowohl in 2014 selbst als auch in den Folgejahren bis 2017 aus, und zwar jeweils in folgender Höhe:

Jahr	Ertragsüberschuss
2014	442.004 €
2015	229.635 €
2016	1.897.418 €
2017	3.669.694 €

Erstmals seit 1997 – Ausgleich durch Einmaleffekt – bzw. 1990 (!) – originärer Ausgleich mit Investitionsrate - erreichte die Stadt Euskirchen damit in 2014 wieder einen originären Haushaltsausgleich und verließ damit auch automatisch das HSK.

Während in 2014 noch in allen Planjahren ein originärer Haushaltsausgleich dargestellt werden konnte, ist dies im vorliegenden Haushaltsplan 2015 nicht mehr möglich. Hier ergeben sich Überschüsse / Unterdeckungen wie folgt:

Jahr	Unterdeckung	Überschuss
2015	1.957.408 €	
2016	14.237.133 €	
2017		2.855.964 €
2018	1.078.278 €	

Der Haushalt 2015 gilt allerdings trotzdem gemäß § 75 Abs. 2 Satz 3 GO NRW als ausgeglichen, da die dargestellte Unterdeckung im Jahr 2015 durch eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden kann.

Die deutliche Verschlechterung des Haushaltsjahres 2015 gegenüber dem Finanzplanungsjahr 2015 der Haushaltsplanung 2014 ist zunächst nur schwer verständlich. Ursächlich hierfür ist eine Vielzahl von Faktoren mit teilweise gegenläufigen Auswirkungen. Auf Ebene des Gesamtergebnisplans (entsprechend Kontengruppenebene) stellt sich der Vergleich wie folgt dar.

Ergebnisplan				
Nr.	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2015	Finanzplanungsjahr 2015 des Haushalts 2014	Verschlechterung
1	Steuern und ähnliche Abgaben	65.608.000	65.529.800	-78.200
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	29.147.006	29.878.030	731.024
3	Sonstige Transfererträge	16.000	9.100	-6.900
4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	24.255.356	24.700.654	445.298
5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	975.876	989.991	14.115
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.664.666	2.407.744	-256.922
7	Sonstige ordentliche Erträge	5.020.451	4.103.276	-917.175
8	Aktivierte Eigenleistungen	126.600	107.220	-19.380
9	+/- Bestandsveränderungen			
10	Ordentliche Erträge	127.813.955	127.725.815	-88.140
11	- Personalaufwendungen	23.455.730	22.744.559	711.171
12	- Versorgungsaufwendungen	2.474.647	1.748.898	725.749
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	18.893.107	18.824.012	69.095
14	- Bilanzielle Abschreibungen	7.849.279	8.724.805	-875.526
15	- Transferaufwendungen	64.435.841	62.030.317	2.405.524
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	15.402.330	13.369.520	2.032.810
17	Ordentliche Aufwendungen	132.510.934	127.442.111	5.068.823
18	Ordentliches Ergebnis	-4.696.979	283.704	4.980.683
19	Finanzerträge	6.624.621	4.253.181	-2.371.440
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	3.885.050	4.307.250	-422.200
21	Finanzergebnis	2.739.571	-54.069	-2.793.640
22	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-1.957.408	229.635	2.187.043
23	Außerordentliche Erträge			
24	- Außerordentliche Aufwendungen			
25	Außerordentliches Ergebnis			
26	Jahresergebnis	-1.957.408	229.635	2.187.043
	Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage			
27	Verrechnete Erträge bei			
	Vermögensgegenständen			
28	Verrechnete Aufwendungen bei			
	Vermögensgegenständen			
29	Verrechnungssaldo			

Diese Gegenüberstellung zeigt zunächst deutlich, dass die ordentlichen Erträge insgesamt beträchtlich nahezu unverändert geblieben sind, auch wenn sich Verschiebungen innerhalb der Kontengruppen ergeben haben.

Deutlich höher als im Vorjahr angenommen fallen die ordentlichen Aufwendungen aus. Hier ergibt sich eine Verschlechterung von rund 5,07 Mio. €.

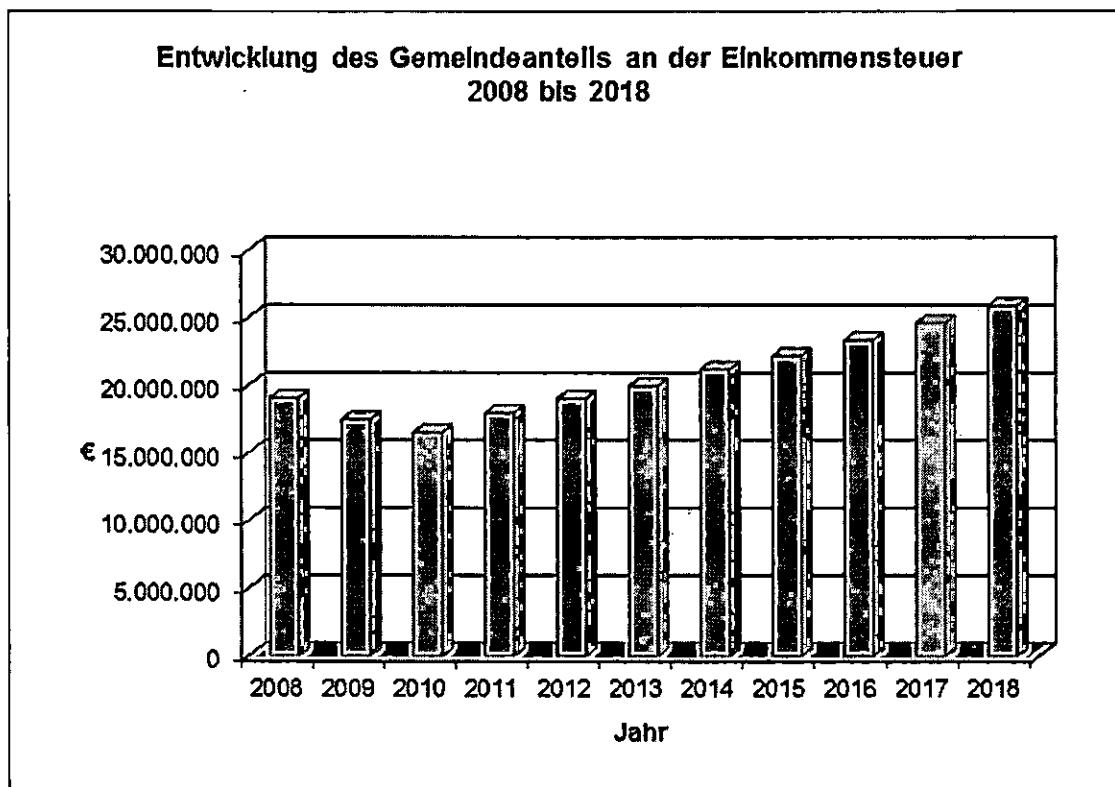
Zu den wesentlichen Kontengruppen, insbesondere auch zu denen mit den höchsten Abweichungen, finden sich im Folgenden Erläuterungen, wie sich die Beträge des Haushalts 2015 ergeben haben bzw. warum die Entwicklung so eingetreten ist, wie sie ist.

Gesamtpläne

2.1.1 Erträge

Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben

Die Regionalisierung der Steuerschätzung vom November 2014 sowie die Orientierungsdaten 2015 - 2018 (OD) in ihrer aktualisierten Form prognostizieren für NRW beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer für das Jahr 2014 ein Gesamtaufkommen in Höhe von rund 7.012 Milliarden Euro. Für die Jahre 2015 – 2018 sehen die aktualisierten OD Steigerungsraten von 4,9%, 5,2%, 5,4% sowie 5,2% vor. Hieraus ergeben sich durch Anwendung der für Euskirchen seit dem Haushaltsjahr 2015 geltenden neuen Schlüsselzahl die eingestellten Beträge.



Bei den Werten der Jahre 2008 bis 2013 handelt es sich um die jeweiligen Rechnungsergebnisse, die restlichen Jahre beinhalten Planwerte. Im Jahr 2010 ist der sog. „Kinderbonus“ berücksichtigt.

Die vorstehende Grafik macht die erheblichen konjunkturellen Schwankungen beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer deutlich, aber auch, wie positiv derzeit die Entwicklung im Planungszeitraum immer noch angenommen wird.

Die geplanten Ansätze des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer beruhen ebenfalls auf der Regionalisierung der Steuerschätzung vom November 2014 sowie den Orientierungsdaten 2015 - 2018 (OD) in ihrer aktualisierten Form, die für 2014 für NRW von einem unter den Kommunen zu verteilenden Gesamtaufkommen von rund 972 Mio. € ausgehen. Für die Jahre 2015 – 2018 sehen die aktualisierten OD Steigerungsraten von 3,5%, 3,3%, 3,1% sowie 3,2% vor. Hieraus ergeben sich durch Anwendung der für Euskirchen seit dem Haushaltsjahr 2015 geltenden neuen Schlüsselzahl die eingestellten Beträge. Auf die so ermittelten Werte hinzuzurechnen ist aus der sog. „Übergangsmilliarden“ ein städtischer Anteil in Höhe von rund 326.000 € p.a., der sich durch Anwendung der vorgenannten Schlüsselzahl auf den NRW-Anteil an der Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer in Höhe von 500 Mio. € p.a. ab 2015 ergibt. Aus der Addition dieser beiden Beträge ergeben sich die eingestellten Werte.

Diese „Übergangsmilliarde“ ist ein Vorgriff auf das geplante Bundesteilhabegesetz und insoffern grundsätzlich befristet bis zu dessen Inkrafttreten.

Die Anfang März 2015 politisch in Aussicht gestellte weitere Finanzentlastung der Kommunen in Höhe von 1,5 Mrd. Euro einmalig für das Jahr 2017 sowie die geplante Auflage eines Sondervermögens von 3,5 Mrd. Euro zur Förderung kommunaler Investitionsprojekte finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände haben in die vorliegende Haushaltplanung keinen Eingang gefunden. Es handelt sich bisher lediglich um Absichtserklärungen, zu denen es bislang des Weiteren naturgemäß auch noch keine konkreten Umsetzungsparameter gibt.

Ebenfalls noch vollkommen unklar ist ferner, wie das Bundesteilhabegesetz, das ab dem Jahr 2018 eine kommunale Finanzentlastung von insgesamt 5 Mrd. Euro bewirken soll, letztlich ausgestaltet sein wird – vgl. hierzu auch die aktuellen Diskussionen – und wo und in welcher Höhe sich hieraus Entlastungen für die Stadt Euskirchen ergeben werden. Daher wurde die aus der Übergangsmilliarde resultierende Verbesserung zunächst über den gesamten Planungszeitraum in Ansatz gebracht vor dem Hintergrund, dass es mindestens zu einer Verbesserung in dieser Höhe kommen muss.

Mit Beschluss vom 11.12.2012 hat der Stadtrat eine Anhebung der Steuersätze bei den beiden Grundsteuern sowie der Gewerbesteuer ab 01.01.2013 beschlossen, und zwar wie folgt:

	Hebesatz bis 31.12.2012	Hebesatz seit 01.01.2013
Grundsteuer A	240 %	292 %
Grundsteuer B	380 %	496 %
Gewerbesteuer	418 %	475 %

Ebenfalls ab 01.01.2013 wurden die Steuersätze bei der Hunde- sowie der Vergnügungssteuer erhöht (Ratsbeschluss vom 02.10.2012).

Eine Veränderung der Hebesätze ist aktuell weder für das Haushalt Jahr 2015 noch später im Finanzplanungszeitraum vorgesehen. Die weitere Entwicklung bleibt hier abzuwarten.

Bei der Grundsteuer A wurde für die Jahre 2015 - 2018 durchgehend ein Betrag in Höhe von 200.000 € in Ansatz gebracht; dies entspricht dem Haushaltsansatz 2014.

Bei der Grundsteuer B wird der für 2014 kalkulierte Wert voraussichtlich zwar nicht erreicht werden können, aufgrund der in den Vorjahren jedoch konstant steigenden Grundsteuerpflicht wurde für 2015 trotzdem nochmals ein Betrag von 10.281.000 € in Ansatz gebracht. Für die Jahre 2016 ff. wurde auf dieser Basis aufgrund der Entwicklung in den vergangenen Haushalt Jahren ein jährlicher Zuwachs von 0,8 % kalkuliert.

Der Haushaltsansatz bei der Gewerbesteuer ist im Haushalt Jahr 2014 durch einen immensen Sondereffekt deutlich überschritten worden (s. hierzu Ausführungen bei der Ausgleichsrücklage). Auch ohne diesen Sondereffekt wäre der Haushaltsansatz 2014 überschritten worden. Aufgrund dieses Umstands sowie der in den Vorjahren erzielten Erträge wurden die Haushaltsansätze 2015 ff. auf der Basis des Ansatzes 2014 unter Anwendung einer jährlichen Steigerung von 2,75 % jeweils gegenüber dem Vorjahr ermittelt.

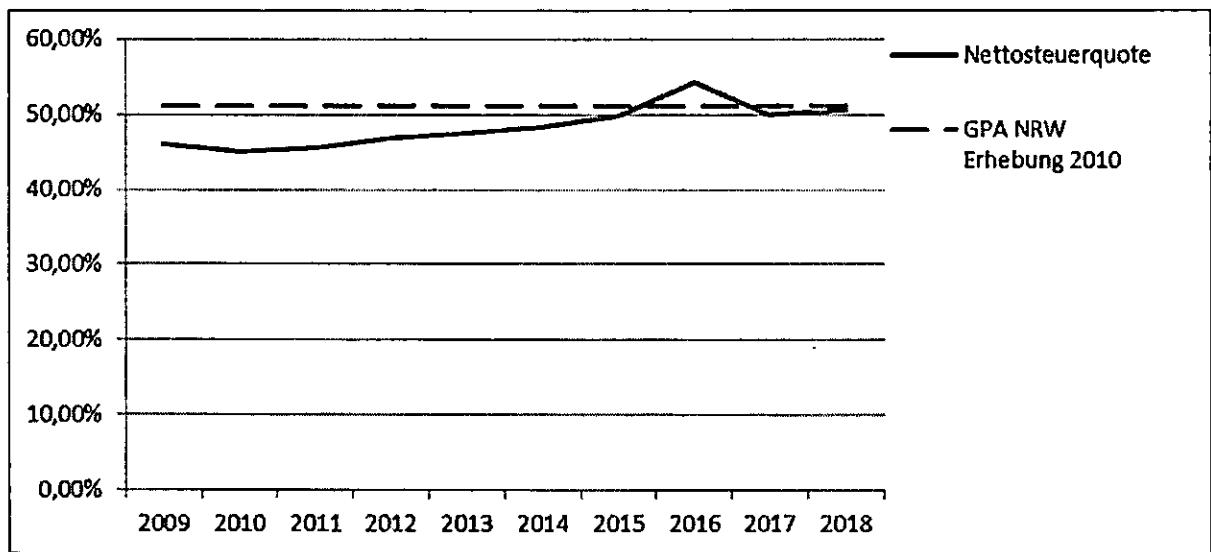
Die bei diesen drei Steuern eingestellten Beträge wurden unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten vorsichtig ermittelt. Die Steigerungen liegen mit Ausnahme des Jahres 2015 bei der Gewerbesteuer (Euskirchen 2,75%, OD 2,3 %) unterhalb der in den OD vorgesehenen Steigerungsraten.

Kennzahl: Netto-Steuerquote

**(Steuererträge – GewSt-Umlage - Finanzierungsbet. Fonds Dt. Einh.) x100 /
Ord. Erträge – GewSt-Umlage – Finanzierungsbet. Fonds Dt. Einh.**

GPA Mittelwert: 51,1%

2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
46,04%	45,06%	45,59%	46,83%	47,63%	48,35%	49,79%	54,26%	49,98%	50,67%



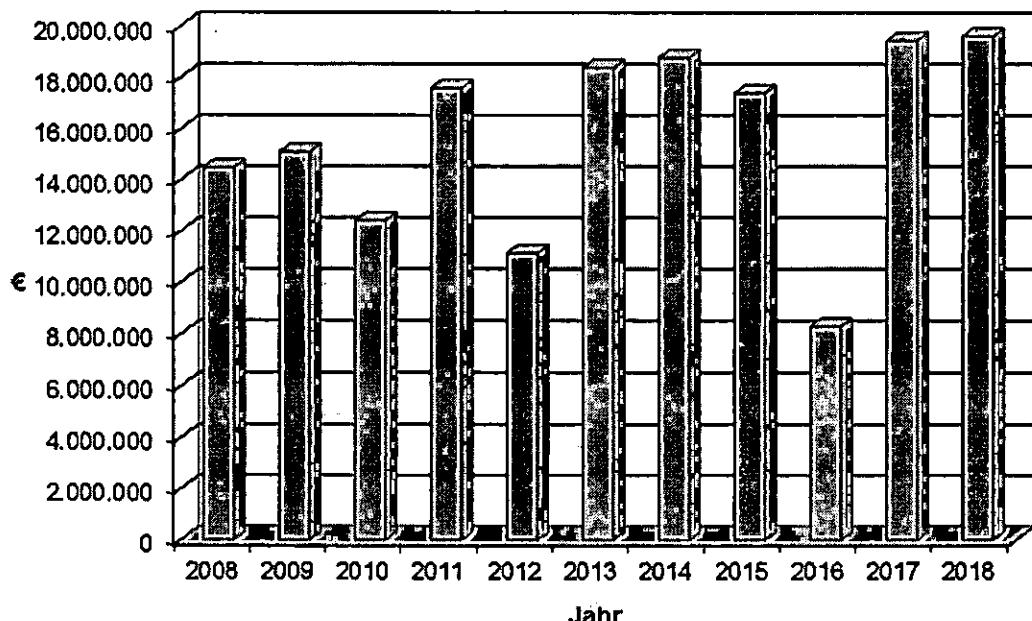
Die Netto-Steuerquote gibt an, wie groß der Anteil der gemeindlichen Steuererträge an den gesamten ordentlichen Erträgen des betrachteten Jahres ist. Sie ist ein Indiz für die eigene (originäre) Finanzkraft der Kommune.

Der stark nach oben abweichende Wert des Jahres 2016 resultiert daraus, dass durch die deutlichen Wenigererträge aus Schlüsselzuweisungen in diesem Jahr die Summe der ordentlichen Erträge (Teiler) hier deutlich niedriger ist als in den übrigen Jahren.

Erträge aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen

Die veranschlagten Schlüsselzuweisungen beruhen auf dem GFG 2015 sowie den Orientierungsdaten und berücksichtigen ferner den Wegfall der städtischen Schulträgerschaft für die Matthias-Hagen-Schule zum 01.08.2015 sowie die für Euskirchen prognostizierte Entwicklung von Grund- und Gewerbesteuereinzahlungen. Der erwartete Rückgang der Schlüsselzuweisungen im Haushaltsjahr 2016 resultiert dabei daraus, dass die Stadt Euskirchen im ersten Teil der diesbezüglichen Referenzperiode (01.07.2014 - 31.12.2014) Gewerbesteuereinzahlungen insgesamt mehr als deutlich über dem geplanten Betrag erhalten hat, was sich negativ auf die Höhe der städtischen Schlüsselzuweisungen im Finanzausgleich 2016 auswirkt. Dies führt zu der in der folgenden Grafik dargestellten voraussichtlichen Entwicklung der Schlüsselzuweisungen.

Entwicklung der Schlüsselzuweisungen 2008 bis 2018



Bei den Werten der Jahre 2008 bis 2013 handelt es sich um die jeweiligen Rechnungsergebnisse, die restlichen Jahre beinhalten Planwerte.

Gegenüber den Vorjahren stellt sich die Situation bezüglich der lange streitbefangenen Abrechnung der Einheitslasten nunmehr klarer dar; Land und Kommunen scheinen zu einem tragfähigen Kompromiss gefunden zu haben. Die Abrechnungen der Jahre bis einschließlich 2012 sind zwischenzeitlich erfolgt. In 2015 steht turnusmäßig die Abrechnung des Jahres 2013 an, aus der der Stadt rund 318.000 € zufließen. Auch für die Jahre 2016 ff. ist gemäß der Finanzplanung des Landes mit einer jährlichen Zahlung des Landes an die Kommunen zu rechnen, wobei es aber wahrscheinlich auch in diesen Jahren wieder empfangsberechtigte und zahlungspflichtige Kommunen geben wird. Vor dem Hintergrund, dass die Stadt aus den vergangenen Abrechnungen jeweils Zahlungen in erheblicher Höhe erhalten hat, wurden für die Jahre 2016 ff. jeweils 300.000 € Erstattung in die Finanzplanung aufgenommen.

Aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen sind in 2015 Erträge von rund 1,705 Mio. € eingeplant.

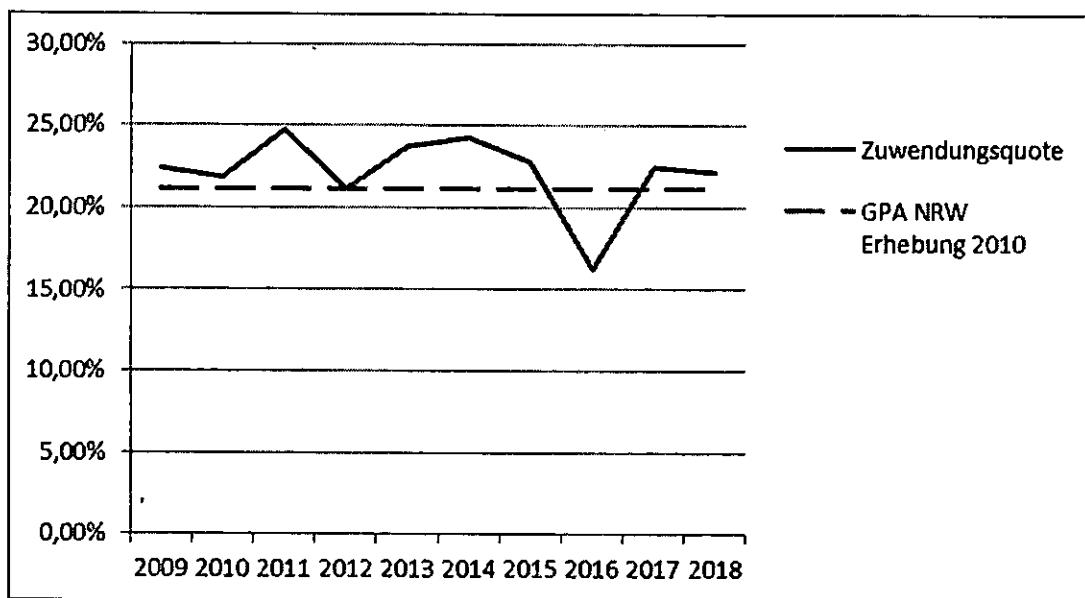
Die Haushaltsplanung der Stadt sieht vor, dass die zu beschaffenden GWG direkt im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden. Bei der Haushaltsplanung berücksichtigt wurde demgegenüber eine entsprechende ertragswirksame Auflösung eines zu bildenden Sonderpostens aus der Investitionspauschale, soweit es sich nicht um einzeln geförderte Maßnahmen handelt oder Gebührenhaushalte o.ä. betroffen sind. Aus der entsprechenden Auflösung resultieren in 2015 rund 364.000 € des o. a. Betrages.

Kennzahl: Zuwendungsquote

(Erträge aus Zuwendungen / ordentliche Erträge) * 100

GPA-Mittelwert: 21,1%

2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
22,38%	21,81%	24,77%	21,10%	23,73%	24,25%	22,80%	16,27%	22,49%	22,14%



Die Zuwendungsquote gibt einen Hinweis darauf, inwieweit die Gemeinde von Zuwendungen und damit von Leistungen Dritter abhängig ist. Euskirchen liegt hierbei über dem GPA-Mittelwert. Der ausreißende Wert 2016 beruht auf den deutlichen Wenigererträgen bei den Schlüsselzuweisungen aufgrund der hohen Gewerbesteuer-einzahlungen 2014.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Siehe hierzu Erläuterungen zu Aufwand für Sach- und Dienstleistungen.

Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Die vorgenannte Ertragsposition weist ab 2016 deutliche Steigerungen auf. Ursächlich hierfür ist die derzeitige Entwicklung im Asylbewerberbereich (s. hierzu im Einzelnen Erläuterungen zu den Transferaufwendungen), die sich hier in einer entsprechend höheren Kostenerstattung widerspiegelt. Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung sind Bund und Land in der Pflicht, die Kostenerstattungsmittel in den Folgejahren mindestens auf gleichem Niveau pro Asylbewerber zu halten. Auf dieser Minimalbasis erhöht sich diese Kostenerstattung in den Folgejahren – wie auch die entsprechenden Aufwendungen, die der Stadt entstehen - massiv und ist ursächlich für die Steigerungen in diesem Ertragsbereich.

Sonstige ordentliche Erträge

Die Spitze bei den sonstigen ordentlichen Erträgen im Jahr 2015 begründet sich zum einen aus einem Sondereffekt aus Veräußerungserträgen, dem allerdings gleich hohe Aufwandspositionen zur Abdeckung von Altlastenrisiken gegenüberstehen und der damit insgesamt ergebnisneutral ist – eine gleiche Konstellation, allerdings in geringerer Höhe, weist auch das Jahr 2016 auf. Die Jahre 2015 und 2017 weisen zum anderen auch erhöhte Steuererstattungen aus einer erhöhten Gewinnabführung der SVE aus (s. hierzu Finanzerträge). Die Schwankungen im Übrigen resultieren aus den erwarteten Erträgen aus Umlegungsverfahren, die von Jahr zu Jahr stark schwanken.

Aktivierte Eigenleistungen

Die Haushaltsplanung der Stadt sieht vor, dass bei nicht von externen Ingenieurbüros begleiteten Baumaßnahmen auch die städtischen Eigenleistungen aktiviert werden sollen. Entsprechende Erträge werden seit 2011 bereits in der Haushaltsplanung berücksichtigt.

Finanzerträge

Die Spitzen bei den eingeplanten Finanzerträgen in den Jahren 2015 und 2017 beruhen auf einer deutlich höheren Gewinnausschüttung der SVE an die Stadt in diesen beiden Jahren (jeweils 5,5 Mio. € statt 1,8792 Mio. €). Entsprechend den Vorgaben des MIK beteiligt die Stadt ihre Tochtergesellschaft auf diesem Wege an ihrer Haushaltkskonsolidierung. Der aktuelle Stand der Gewinnrücklage der Gesellschaft sowie ihre voraussichtliche Geschäftsentwicklung bis 2016 ermöglichen die eingeplanten höheren Ausschüttungen.

Im Übrigen sind die eingeplanten Finanzerträge weitestgehend konstant.

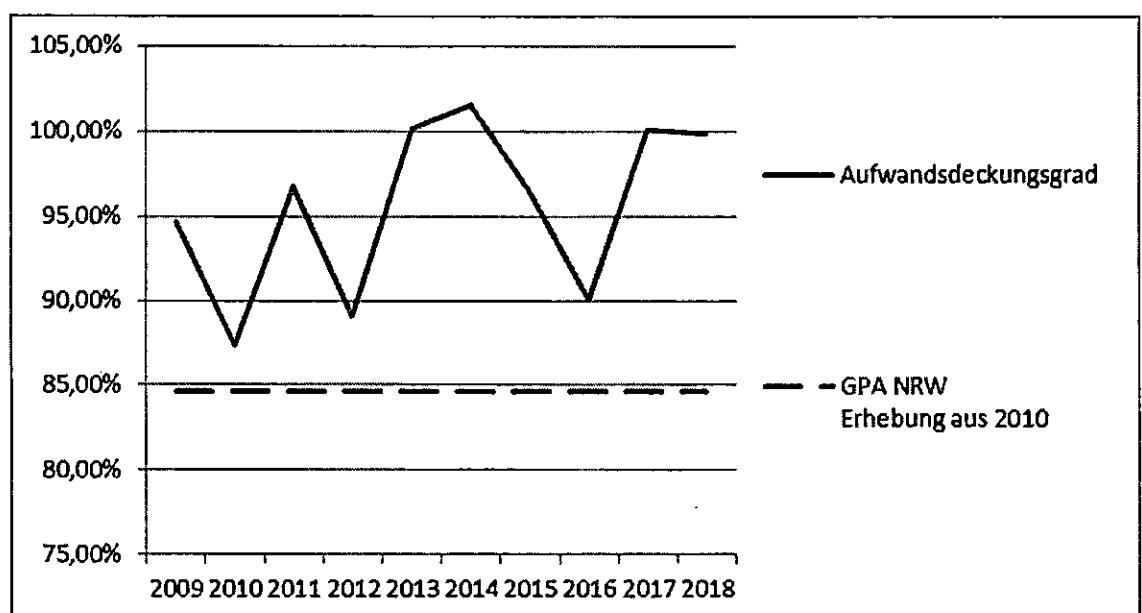
2.1.2 Aufwendungen

Kennzahl: Aufwandsdeckungsgrad

(ordentliche Erträge / ordentliche Aufwendungen) * 100

GPA-Mittelwert: 84,6%

2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
94,68%	87,33%	96,71%	89,10%	100,18%	101,51%	96,46%	90,11%	100,12%	99,85%



Die Kennzahl bildet analog zum ordentlichen Ergebnis das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäfts- bzw. Verwaltungstätigkeit ab. Der ausreißende Wert 2016 beruht auf den deutlichen Wenigererträgen bei den Schlüsselzuweisungen aufgrund der hohen Gewerbesteuereinzahlungen 2014.

Personal- und Versorgungsaufwendungen

Summarisch betrachtet sind die Personalaufwendungen im Vergleich zum Vorjahr von 22.374.782 € auf 23.445.730 € gestiegen. Das entspricht Mehraufwendungen in Höhe von 963.328 € (+4,8 %). Dies bedarf jedoch einer differenzierten Betrachtung:

Seit 2008 sind in diesen Positionen auch die Aufwendungen für Pensions- und Beihilferückstellungen sowie für verschiedene andere Rückstellungen im Personalbereich veranschlagt. Anzumerken ist hierzu, dass die Berechnungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen mittlerweile nahezu in Gänze auf den Echtdaten der städtischen Bediensteten beruhen.

Die Auswirkungen der sog. „§ 107 b BeamVG-Fälle“, des Versorgungslastenverteilungsgesetzes sowie des zum 01.01.2011 in Kraft getretenen Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages sind im Haushalt 2015 berücksichtigt, soweit entsprechende Daten von der Rheinischen Versorgungskasse vorliegen; diese sind jedoch immer noch nicht vollständig.

In den Pensions- und Beihilferückstellungen sind keine Zuführungen aufgrund der Übernahme von Beamten zu berücksichtigen. Aufgrund dessen ist die Zuführung zu den Pensions- und Beihilferückstellungen im Vergleich zum Vorjahr um 147.463 €, entsprechend 9,5 %, gesunken.

Die reinen Personalaufwendungen (Besoldung, Entgelt, Sozialversicherungsbeiträge, Zusatzversorgungskassenbeiträge, Beihilfen) sind gegenüber dem Vorjahr hingegen um 1.228.411 € gestiegen. Das entspricht einer Steigerung von 5,9 %. Ursächlich hierfür ist vor allem der durch den Zustrom ausländischer Flüchtlinge begründete Mehrbedarf im Bereich der Übergangsheime (2 zusätzliche Hausmeister/innen) und der damit einhergehende zusätzliche Bedarf im Bereich der Leistungssachbearbeitung nach SGB XII (2 zusätzliche Sachbearbeiter/innen) sowie in der sozialen Betreuung (1 Sozialarbeiter/in). Hinzu kommt der Ausbau der Schulsozialarbeit (0,5 Schulsozialarbeiter/in). Kostensteigernd wirkt sich auch die aus dem Jahr 2014 nachwirkende hohe Tarifanpassung von 3,0 % aus. Zusätzlich zu berücksichtigen ist die bereits tarifvertraglich vereinbarte weitere Tarifanpassung zum 01.03.2015 in Höhe von 2,4 %.

Die vorgenannten Gehaltssteigerungen wirken sich unmittelbar auf die „Personalkernaufwendungen“ Dienstbezüge, Entgelte, Sozialversicherungsbeiträge und ZVK-Beiträge aus. Auch demographische Faktoren (Altersstufensteigerungen) wirken personalkostensteigernd.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass beginnend mit dem Jahr 2012 bei der Kreisstadt Euskirchen Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes eingeführt wurden. Den damit verbundenen Personalaufwendungen in Höhe von 105.000 € für das sogenannte Taschengeld und 42.000 € für Sozialversicherungsbeiträge stehen Einnahmen aus Fördermitteln des Bundes in gleicher Höhe gegenüber. Im Vergleich zum Vorjahr ist hier aufgrund der Schaffung weiterer BFD-Stellen eine Erhöhung in Aufwand und Ertrag in Höhe von 25.200 € (+20,7 %) zu verzeichnen.

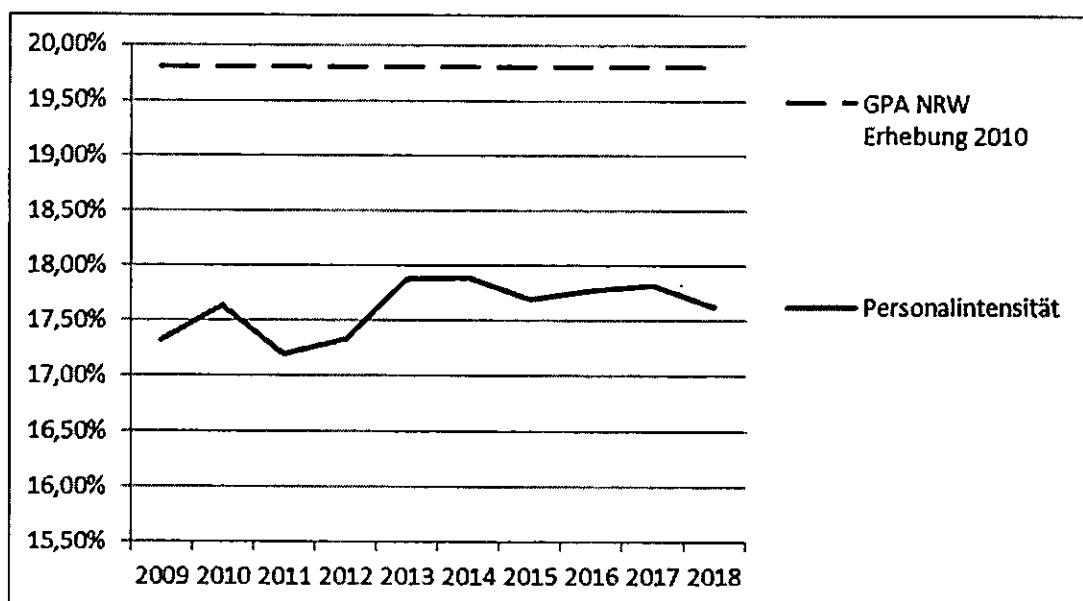
Die Versorgungsaufwendungen sind von 1.871.338 € auf 2.474.647 €, somit um 603.309 € (32,2 %) gestiegen. Dies ist vor allem auf die vorzeitige Zurruhesetzung einiger Beamtinnen und Beamten wegen Dienstunfähigkeit im Laufe des Jahres 2014 zurückzuführen, was im Haushalt 2015 zu einer zu berücksichtigenden Nachzahlung der Versorgungskassenumlage führt, aber auch die ab 2016 zu leistende Umlage nachhaltig erhöht.

Kennzahl: Personalintensität

(Personalaufwendungen / ordentliche Aufwendungen) * 100

GPA-Mittelwert: 19,8%

2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
17,32%	17,64%	17,20%	17,33%	17,88%	17,89%	17,70%	17,78%	17,82%	17,63%



Diese Kennzahl zeigt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Sie beschreibt die Wirtschaftlichkeit des Faktors Arbeit und soll Hinweise geben, ob die Kommune im Bereich Personal wirtschaftlich aufgestellt ist oder ob Konsolidierungspotenzial gegeben ist. Bei der Stadt Euskirchen hat im Bereich Personal bereits in hohem Maße eine Konsolidierung stattgefunden.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

In diesem Bereich sind zwar in 2015 mit rund 18.893.000 € die höchsten Aufwendungen im Zeitraum 2015 – 2018 veranschlagt, eine durchgehende Entwicklung ist jedoch nicht zu erkennen. Allgemein lassen sich folgende Aussagen treffen:

Zu einer Aufwandsverringerung im Zeitverlauf tragen folgende Umstände bei:

- der wegfallende Bedarf im Bereich des Sanierungsgebiets Viehplätzchen
- der Umstand, dass die derzeit laufenden und erhöhten Aufwand erfordernden Kanalreparaturmaßnahmen nach den Vorgaben des Abwasserbeseitigungskonzeptes nunmehr bis Ende 2016 abgeschlossen sein sollen und daher 2017 ff. kein erhöhter Mittelbedarf mehr besteht
- der spätestens ab 2017 entfallende Bedarf für externe Arbeiten im Rahmen der Jahresabschlussprüfung.

Aufwandssteigernd im Zeitverlauf wirken folgende Umstände:

- erhöhter Bedarf 2017 und 2018 für den anstehenden Wechsel des Finanzverfahrens
- Modernisierungsbedarf in städtischen Wohnhäusern
- turnusmäßig größerer Dokumentenbedarf bei BPA und Reisepässen (mit ebenfalls entsprechend höheren Erträgen)

- kontinuierlicher Mehrbedarf aus der Instandhaltung und Bewirtschaftung von Asylbewerberunterkünften (s. hierzu auch Erläuterungen bei Transferaufwendungen).

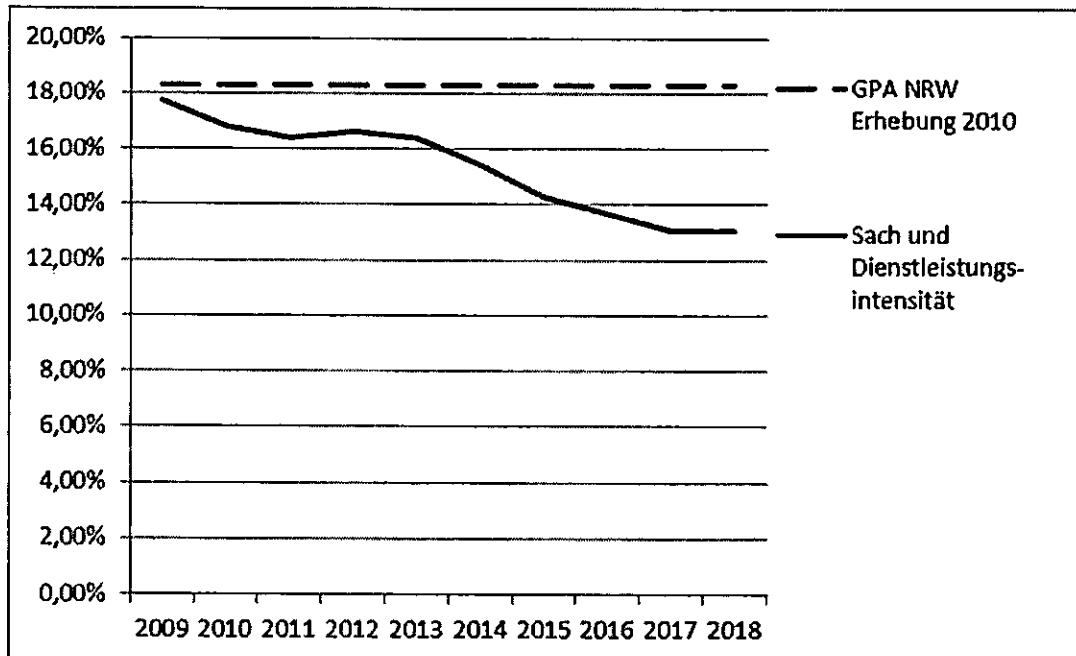
Das Auf und Ab der Folgejahre beruht im Übrigen darauf, dass in diesem Bereich eine Vielzahl von Einzelpositionen mit teilweise gegenläufigen Entwicklungen sowie Einmaleffekte enthalten sind. Erwähnt sei hier zudem noch, dass sich gegenüber 2014 der für die Abfallentsorgung eingeplante Entsorgungsaufwand um 441.000 € verringert hat, was jedoch in der Konsequenz auch zu entsprechenden Wenigererträgen im Bereich der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte führt.

Kennzahl: Sach- und Dienstleistungsintensität

(Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen / ordentliche Aufwendungen) * 100

GPA-Mittelwert: 18,3%

2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
17,73%	16,83%	16,39%	16,65%	16,39%	15,44%	14,26%	13,66%	13,05%	13,05%



Diese Kennzahl gibt Auskunft darüber, welchen Anteil die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen an den ordentlichen Aufwendungen haben. Sie lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich die Stadt für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat.

Der Rückgang ab 2015 beruht darauf, dass die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen tendenziell rückläufig sind bzw. stagnieren (Zähler), während die ordentlichen Aufwendungen (Nenner) konstant zunehmen.

Bilanzielle Abschreibungen

Im doppischen Haushalt müssen die Abschreibungen (Werteverzehr) erwirtschaftet werden. Auf der Ertragsseite stehen demgegenüber Erträge aus der Auflösung von Sonderposten.

Im Zeitraum 2015 – 2018 ergibt sich hieraus per Saldo eine durchschnittliche Belastung für den städtischen Haushalt von rund 3,977 Mio. € p.a.. Der Wert liegt damit deutlich niedriger als in den Vorjahren, was wesentlich daraus resultiert, dass sich durch das Nachholen ausstehender Jahresabschlüsse eine immer höhere Genauigkeit der vorsichtig, d.h. in diesem Falle aufwandslastig kalkulierten Ansatzwerte ergibt.

Transferaufwendungen

Einer besonderen Betrachtung bei den Transferaufwendungen bedarf wie jedes Jahr die Kreisumlage, in diesem Jahr aber zusätzlich auch die Leistungen für Asylbewerber.

Kreisumlage

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die Summe aus allgemeiner Kreisumlage und Jugendamtsumlage und lassen die Sonderumlagen (VHS, ÖPNV, Förderschulumlage) außer Betracht.

Wie in den meisten Vorjahren belastet der Kreis auch in diesem Jahr seine Kommunen mit einem deutlichen Mehr an Kreisumlage gegenüber dem Vorjahr, nämlich insgesamt rund 5,275 Mio. €, entspricht 4,50 %. Dies ist immer noch ein erheblicher Mehrbetrag, obwohl der Kreis schließlich doch noch zumindest einen Teil seiner Ausgleichsrücklage umlagemindernd eingesetzt hat, um die Belastung der Kommunen wenigstens ein klein wenig abzufedern!

Im Vergleich zum Jahr 2008 ist die städtische Belastung aus der Kreisumlage um 54,87 % (!) gestiegen. Die folgende Tabelle veranschaulicht diesen Anstieg sowie die voraussichtliche weitere Entwicklung bis 2018:

Kreisumlage (nur allgemeine und Jugendamtsumlage)								
Haushalts-jahr	Aufwand	Erstattung durch Zuweisung	Netto-Belastung	P=Plan E=Ergebnis	Nettomehrbelastung gegenüber Vorjahr absolut	Nettomehrbelastung gegenüber Vorjahr prozentual	Nettomehrbelastung im Vergleich zu 2008 absolut	Nettomehrbelastung im Vergleich zu 2008 prozentual
2008	30.037.707,00	2.934.325,62	27.103.381,38	E				
2009	31.188.434,00		31.188.434,00	E	4.085.052,62	15,07%	4.085.052,62	15,07%
2010	35.213.549,00	3.359.544,37	31.854.004,63	E	665.570,63	2,13%	4.750.623,25	17,53%
2011	36.931.990,00	327.970,85	36.604.019,15	E	4.750.014,52	14,91%	9.500.637,77	35,05%
2012	38.010.513,00	217.086,98	37.793.426,02	E	1.189.406,87	3,25%	10.690.044,64	39,44%
2013	39.270.756,00		39.270.756,00	E	1.477.329,98	3,91%	12.167.374,62	44,89%
2014	39.817.908,00		39.817.908,00	E	547.152,00	1,39%	12.714.526,62	46,91%
2015	41.976.000,00		41.976.000,00	P	2.158.092,00	5,42%	14.872.618,62	54,87%
2016	43.789.000,00		43.789.000,00	P	1.813.000,00	4,32%	16.685.618,62	61,56%
2017	43.787.000,00		43.787.000,00	P	-2.000,00	0,00%	16.683.618,62	61,56%
2018	44.240.000,00		44.240.000,00	P	453.000,00	1,03%	17.136.618,62	63,23%

Zur Interpretation der vorstehenden Werte muss folgendes beachtet werden: Die Belastung der Stadt aus der Kreisumlage hängt von zwei Faktoren ab, nämlich dem Gesamtbedarf des Kreises und dem hiervon von der Stadt zu tragenden Anteil.

Letzterer liegt 2015 bei rund 34,23 %, während er im Basisjahr 2008 noch bei rund 31,15 % lag; ursächlich hierfür ist, dass die Stadt gegenüber den übrigen kreisangehörigen Gemeinden relativ steuerstärker geworden ist. Insoweit ist die vorstehende Steigerung unabhängig von der Umlageentwicklung beim Kreis selbst.

Im Übrigen – und das ist der weitaus größere Teil der dargestellten Steigerung – beruht der von der Stadt zu tragende Mehraufwand aber einzig und alleine auf einem permanenten Mehrbedarf des Kreises. Dort besteht definitiv ein Ausgabeproblem, das die kreisangehörigen Kommunen bezahlen müssen!

Die dargestellten Zahlen belegen mehr als deutlich, dass ein Großteil der städtischen Haushaltsprobleme der letzten Jahre auf der Umlagepolitik des Kreises Euskirchen beruht. Es wird zwar einerseits nicht verkannt, dass auch beim Kreis selbst die zusätzlichen Lasten vor allem aus dem Sozial- und Jugendbereich zu einem nicht oder kaum beeinflussbaren Mehrbedarf führen. Dass es solche Faktoren allerdings auch bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden selbst gibt – aktuelles Beispiel: Asylbewerber – und diese darüber hinaus bei ihren Erträgen in den letzten Jahren teilweise schwere Einbrüche zu verzeichnen hatten, ist dem Kreis jedoch andererseits ebenso bekannt. Er führt aber trotzdem Umlageerhöhungen durch, ohne dass eine interkommunale Solidarität zu spüren ist. Hieran ändert für die kreisangehörigen Kommunen auch der Umstand nichts, dass die GPA NRW dem Kreis eine insgesamt niedrige Kreisumlage bestätigt hat. Hier muss auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen gesehen werden.

Allein die aus dieser Kreisumlagepolitik entstehende Belastung kann die Stadt Euskirchen kaum schultern. Dies gilt in ähnlicher Form auch für alle anderen kreisangehörigen Kommunen.

Dem Haushaltsplan 2015 des Kreises Euskirchen entsprechend sieht der städtische Haushalt für 2015 eine Kreisumlagebelastung aus allgemeiner Umlage und Jugendamtsumlage von insgesamt 41.976.000 € vor, gleichbedeutend mit rund 2,158 Mio. € oder 5,42 % mehr als im Vorjahr. Für die Jahre 2017 und 2018 ergeben sich aus dem Haushalt des Kreises unter Anwendung des voraussichtlichen prozentualen Umlageanteils 2015 der Stadt an der Gesamtumlage die eingestellten Beträge. Für das Jahr 2016 war ein höherer Prozentanteil in Ansatz zu bringen, da sich dieser systemtechnisch aus den Verschiebungen im Finanzausgleich ergibt.

Aus städtischer Sicht ist es erforderlich, dass der Kreis im Hinblick auf die Gesamthematik bei der Bemessung der Kreisumlage die Finanzlage der kreisangehörigen Kommunen deutlich mehr als bisher berücksichtigt. In diese Richtung zielt auch das gesetzlich nunmehr vorgeschriebene Verfahren der Benehmensherstellung, das sich in der Praxis allerdings als „stumpfes Schwert“ erwiesen hat. Es muss Aufgabe des Kreises sein, dafür Sorge zu tragen, dass der von den Kommunen abzudeckende Kreisumlageaufwand nicht weiter steigt, sondern mindestens stagniert. Zudem muss der finanzielle Ausgleich weiterer Soziallasten durch den Bund ein gemeinsames kommunales Bestreben sein. Es bleibt abzuwarten, inwieweit das geplante Bundesteilhabegesetz hier Abhilfe schaffen kann.

Angemerkt sei zudem, dass es ab 2015 eine weitere Sonderumlage beim Kreis gibt, und zwar die Förderschulumlage, da der Kreis ab 01.08.2015 Träger der bis dahin städtischen Matthias-Hagen-Schule wird.

Leistungen für Asylbewerber

Wie aus den Medien hinreichend bekannt ist, ist der Zustrom von Asylbewerbern nach Deutschland in den letzten Monaten extrem angestiegen. Das führt über die entsprechenden Verteilmechanismen auch zu entsprechend höheren Zuweisungen von Asylbewerbern an die Stadt Euskirchen. Derzeit wird davon ausgegangen, dass der Stadt in den kommenden vier Jahren jährlich etwa 200 neue Asylbewerber zugewiesen würden; die aktuelle Diskussion über die erwartete verstärkte Asylbeantragung durch Personen aus dem Kosovo, die auch für Euskirchen zu noch mehr Zuweisungen von Asylbewerbern führen würde, hat wegen des Fehlens jedweder auch nur halbwegs verlässlicher Kalkulationsgrundlagen keinen Niederschlag im vorliegenden Haushalt gefunden.

Auf diese Zuweisung angerechnet werden jedoch Plätze in Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) und Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) des Landes im Gebiet der jeweiligen Kommune; für die dort übergangsweise untergebrachten Personen ist das Land auch alleiniger Kostenträger.

Der vorliegenden Planung liegt die Betriebsaufnahme einer solchen ZUE mit 250 Plätzen im Gebäude der ehemaligen Schule an der Erftaue am 01.10.2015 zugrunde. In einer solchen ZUE verbleiben die Asylbewerber nach Verlassen der EAE in der Regel vier bis sechs Wochen und werden von hier in die Kommunen verteilt.

Vor diesem Hintergrund geht die städtische Haushalts- und Finanzplanung in diesem Bereich im Übrigen von folgenden Parametern aus:

Euskirchen erhält durch die Anrechnung der ZUE-Plätze 2015 etwa 150 (= 200 abz. 50), 2016 keine (= 200 abz. 200) sowie 2017 und 2018 jährlich rund 200 neue Asylbewerber zu gewiesen.

Abgelehnte Asylbewerber verbleiben im Regelfall im Rahmen einer Duldung in Euskirchen.

Die entsprechenden Leistungen an die Asylbewerber, haushaltstechnisch Transferleistungen, im Produkt 050 313 190 – Leistungen für Asylbewerber – steigen hieraus resultierend drastisch. Während der Haushalt 2014 hier noch rund 631.000 € Aufwand vorsah, beträgt dieser im vorliegenden Haushalt 2015 bereits rund 2,515 Mio. € und steigt bis 2018 auf rund 6,629 Mio. €! Daneben fallen höhere Personalaufwendungen für zusätzlich benötigtes Personal sowie höhere Aufwendungen im Produkt 050 315 215 – Einrichtungen für Asylbewerber – an, wobei letztere jedoch auch zu höheren Erträgen in diesem Produkt führen.

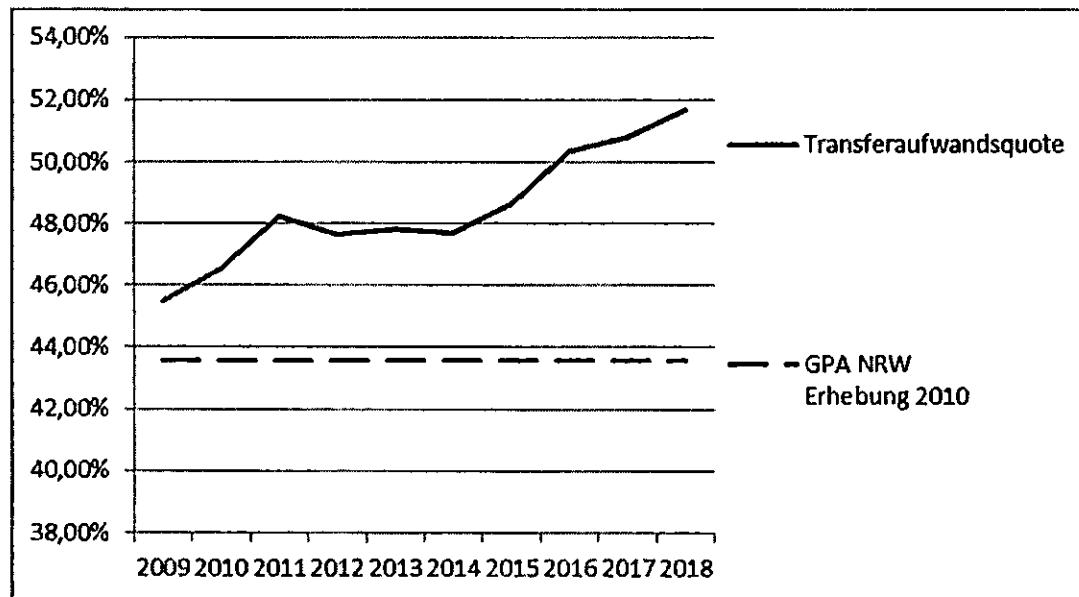
Wie alle anderen Kommunen auch ist Euskirchen kaum in der Lage, diese immensen kurzfristigen Zusatzaufwendungen zu schultern. Hier müssen auch der Bund und das Land ihren Anteil an den Kosten deutlich erhöhen und dürfen die Kommunen mit diesem Problem nicht alleine lassen.

Kennzahl: Transferaufwandsquote

(Transferaufwendungen / ordentliche Aufwendungen) * 100

GPA-Mittelwert: 43,6%

2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
45,50%	46,54%	48,22%	47,63%	47,80%	47,69%	48,63%	50,36%	50,82%	51,66%



Die Kennzahl „Transferaufwandsquote“ stellt einen Bezug zwischen den Transferaufwendungen und den ordentlichen Aufwendungen her.

An den tendenziell steigenden Werten der Jahre 2009 – 2018 wird deutlich, dass die Belastung „Dritte“ enorm ist. In 2015 beträgt die Transferaufwandsquote bereits 48,63%, ab 2016 überschreitet sie 50%; das bedeutet, dass

ab 2016 jeder 2. Euro ordentlicher Aufwand Transferaufwand ist!

Dieser Transferaufwand ist für die Kommune nur bedingt oder gar nicht beeinflussbar.

Sonstige ordentliche Aufwendungen

Auch die Kontengruppe „Sonstige ordentliche Aufwendungen“ beinhaltet eine Vielzahl von Einzelpositionen mit teilweise gegenläufigen Effekten.

Aufwandssteigernd im Zeitverlauf wirken folgende Umstände:

- steigende Mietzahlungen an ZIM für die neue Feuerwache und für die geplante neue Turnhalle für die Gesamtschule sowie aufgrund unterschiedlichster Investitionen in städtische Gebäude
- drastisch steigende Mitaufwendungen im Bereich Unterbringung Asylbewerber durch die geplante Anmietung von Wohncontainern (geplanter Mitaufwand 2014: 34.881 €, 2018: 1.346.752 €)

Zu einer Aufwandsverringerung im Zeitverlauf tragen folgende Umstände bei:

- wegfallende Mietzahlungen an ZIM für das Gebäude der Matthias-Hagen-Schule, da dies ab 01.08.2015 in die Schulträgerschaft des Kreises Euskirchen übergeht, der damit auch Mieter wird.

In den Haushaltsjahren 2015 und 2016 enthalten sind zudem Sondereffekte aus Rückstellungszuführungen für Altlastenrisiken (2015: 662.900 €, 2016: 271.000 €), denen jedoch gleich hohe Erträge aus Veräußerung entgegenstehen und die damit insgesamt ergebnisneutral sind.

Zudem weisen die Jahre 2015 und 2016 bei den an ZIM zu zahlenden Mieten für Kindertageseinrichtungen einen deutlichen Mehrbedarf aus, der aus der übergangsweisen Verlagerung der TE Auenland in eine Containerlösung resultiert, um das Gebäude der ehemaligen Schule an der Erftaue als ZUE nutzen zu können.

Schwankend im Planungszeitraum stellen sich die Aufwendungen für Umlegungen sowie aufgrund der unterschiedlichen Gewinnausschüttung der SVE die hieraus abzuführende Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag dar.

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Erfreulicherweise setzt sich die bereits in den Haushaltsplänen 2013 und 2014 zu verzeichnende Trendwende bei den Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen mit der vorgelegten Planung zumindest in Teilen weiter fort; die Gesamtaufwendungen in diesem Bereich fallen allerdings nicht mehr kontinuierlich wie noch im Vorjahreshaushalt, sondern pendeln in den Jahren 2015 – 2018 um 3,9 Mio. € p.a..

Bestimmend in diesem Bereich ist die Entwicklung zweier Faktoren, nämlich die des Zinsaufwands für Investitionskredite sowie die des Zinsaufwands für Liquiditätskredite.

Der Zinsaufwand für Investitionskredite bleibt weiterhin insgesamt rückläufig. Dies beruht auf unterschiedlichen Faktoren. Der städtische Haushalt hat seit 2011 zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen nur ein „Sonderdarlehen“ für den Abwasserbereich in Höhe von rund 1.046.000 € aufgenommen, da die Investitionen im Übrigen aus den investiven Einzahlungen finanziert werden konnten. So positiv dies auf der eine Seite klingt, darf es jedoch auf der anderen Seite nicht darüber hinwegtäuschen, dass dies nur möglich war, weil die Umsetzungsquote der Investitionen, insbesondere in den kostenträchtigen Bereichen Abwasser und Straße, deutlich zu gering war. Des Weiteren konnten anstehende Umschuldungen / Prolongationen aufgrund des niedrigen Zinsniveaus in der Regel deutlich günstiger abgeschlossen werden als die bisherigen Konditionen waren. Zudem wurde auch im vorliegenden Haushaltsplänen nochmals verstärkt darauf geachtet, dass – trotz des an sich hohen Investitionsvolumens - nur Investitionsmaßnahmen in dem Umfang eingeplant werden, wie er nach Einschätzung der Fachbereiche von den vorhandenen Mitarbeitern auch bewältigt werden kann. Dies führt mit Ausnahme des Jahres 2015 zu einem relativ geringen Darlehensbedarf für Neuinvestitionen und damit auch zu entsprechend geringerem zusätzlichen Zinsaufwand. Um das auch im Investitionskreditbereich vorhandene Zinsanstiegsrisiko abzudecken, wurde für Neuaufnahmen ab 2016 mit leicht ansteigenden Zinssätzen kalkuliert. Zudem wurden Prolongationen auch nach Ende der Zinsbindungsfrist mit den bisherigen – im Zweifel ungünstigeren - Zinssätzen weiter berechnet; die nächste Prolongation steht allerdings erst im Jahr 2017 an.

Die Entwicklung des Zinsaufwands für Liquiditätskredite bedarf zum Verständnis ebenfalls einer näheren Betrachtung. Der Stadt fließen insbesondere auch durch die erfolgten Hebesatzerhöhungen seit 2013 deutlich mehr liquide Mittel zu. Während jedoch im Haushaltsplänen 2014 bereits ab 2015 von einem über alles positiven Finanzierungssaldo ausgegangen wurde, weist der vorliegende Haushalt einen positiven Finanzierungssaldo, der dann zum Abbau der bestehenden Kassenkredite verwandt werden kann, erst ab dem Haushaltsjahr 2017 aus. Auch in diesem Bereich machen sich die eingeplanten Haushaltsverschlechterungen damit deutlich bemerkbar. Nach der aktuellen Finanzplanung wird per 31.12.2018 der Kassenkreditbestand rund 15,4 Mio. € betragen, gegenüber einem saldierten Stand per 31.12.2014 von etwa 6,0 Mio. €; wesentlich mitursächlich für diesen vergleichsweise geringen Stand per 31.12.2014 sind insbesondere auch die immensen Gewerbesteuereinzahlun-

gen 2014, denen liquiditätstechnisch jedoch in der Folge deutliche Wenigereinzahlungen aus den Schlüsselzuweisungen 2016 gegenüberstehen.

Vor dem dargestellten Hintergrund erklärt sich die gegenüber den für die Vorjahre veranschlagten Beträgen vergleichsweise geringe Belastung der Jahre 2015 - 2018 mit Kassenkreditzinsen.

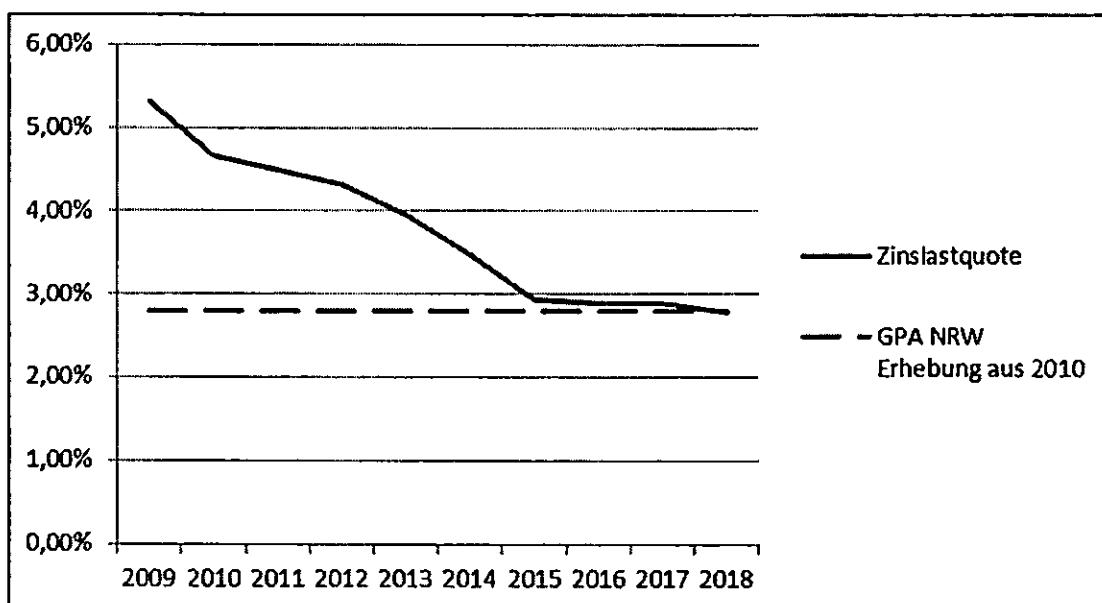
Um das auch hier sicherlich bestehende und höher als im Investivbereich eingeschätzte Zinsrisiko abzudecken, ist der der Kalkulation zugrunde gelegte Kassenkreditzinssatz ab 2016 pro Jahr um 0,25 Prozentpunkte erhöht worden.

Kennzahl: Zinslastquote

(Finanzaufwendungen / ordentliche Aufwendungen) * 100

GPA-Mittelwert: 2,8%

2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
5,31%	4,66%	4,50%	4,32%	3,96%	3,48%	2,93%	2,89%	2,89%	2,78%



Die Zinslastquote zeigt auf, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den (ordentlichen) Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit besteht. Sie nähert sich bei der Stadt kontinuierlich dem GPA-Mittelwert an.

2.1.3 Ein- und Auszahlungen

Der Finanzplan enthält alle Einzahlungen und Auszahlungen. In den Teilfinanzplänen A finden sich diese Angaben zusammengefasst für die einzelnen Produkte. In den Teilfinanzplänen B werden die einzelnen Investitionsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 25.000 € nochmals einzeln dargestellt. Dieses Planungsinstrument ist als Ergänzung zu verstehen, um bei den größeren Investitionsmaßnahmen die Netto-Belastung transparent zu machen.

Der Finanzplan weist am Ende den Betrag der Liquiden Mittel aus.

Auf eine Erläuterung der konsumtiven Ein- und Auszahlungen wird an dieser Stelle verzichtet.

Aus der Investitionstätigkeit enthält der Finanzplan für das Haushaltsjahr 2015

Einzahlungen in Höhe von	7.472.186 €
Auszahlungen in Höhe von	12.209.435 €.
Damit stellt die eingeplante Investitionssumme den Höchstbetrag seit dem Haushaltsjahr 2011 dar.	

Die größten Investitionen stellen dabei die folgenden Maßnahmen dar:

- Grundstückserwerbe	1.011.750 €
davon:	
Grunderwerb allgemein (Produkt 010 111 070) einschl. Beiträge u. ä.	673.250 €
Öffentliches Grün, Landschaftsbau	230.000 €
- Investitionen im Abwasserbereich (ohne Erwerb Leitungsrechte)	
davon:	
Kanalerneuerung / Renovation	500.000 €
VE 600.000 €	
Kanalerneuerung Boener Straße	782.000 €
VE 20.000 €	
Kanalerneuerung Thomas-Eßer-Straße	250.000 €
VE 534.000 €	
Erstattung aus EV Gerberquartier	253.000 €
Kanalerneuerung Orionstraße	285.000 €
Folgemaßnahmen GEP Stotzheim	130.000 €
Kanalerneuerung Taubenstraße	250.000 €
Kanalneubau Talsperrenstraße	114.000 €
Kanalerneuerung Von-Heimbach-Straße	45.000 €
VE 305.000 €	
Kanalerneuerung Kessenicher Straße	160.000 €
Kanalerneuerung Elsiger Straße	160.000 €
Kanalerweiterung Horchheimer Straße / Mönchstraße	195.000 €
Kanalerneuerung Kapellenstraße	350.000 €
Kanalerneuerung Bischofstraße	50.000 €
VE 292.000 €	
Kanalerneuerung KVP Kuchenheim, B 56	100.000 €
Kanalbaukosten aus Erschließungsverträgen	555.100 €
- Investitionen im Straßenbereich (ohne Grunderwerb)	
davon:	
BK Thomas-Eßer-Str. / Boener Str.	900.000 €
VE 1.489.000 €	
BK Grondahlsmühle	265.000 €
Rad-/Gehweg K24/Billiger Str.	122.000 €
BK Taubenstraße	250.000 €
BK Orionstraße	140.000 €
Erst. aus EV Stresemannstraße	150.000 €
BK Neptunstraße	33.000 €
VE 162.000 €	
Neubau Brücke Sperberstraße	230.000 €
Erschließung Viehplätzchen / Kapellenstraße	438.000 €
Erschließung Bischofstraße	VE 198.000 €

Ersatzbeschaffung / Erweiterung FW Straßenmöblierung an TD	155.000 €
Ersatzbeschaffung / Erweiterung Straßenbeleuchtung FW	150.000 €
- Investitionen im Bereich Brandbekämpfung / Bevölkerungsschutz	1.595.130 €
davon:	
in Zusammenhang mit dem Neubau der Feuerwache	463.000 €
Erwerb HLF20/10 Euskirchen	405.000 €
Erwerb (H)-LF 10/20 Weidesheim	435.000 €
- Investitionen in den Schulen	591.243 €
davon:	
in Grundschulen	155.160 €
in Hauptschulen	33.279 €
in Realschulen	142.250 €
in Gymnasien	181.905 €
in Gesamtschulen	59.973 €
in Förderschulen	18.676 €

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit setzen sich zusammen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen, Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen, Beiträgen und ähnlichen Entgelten sowie sonstigen Investitionseinzahlungen.

Aus der Finanzierungstätigkeit enthält der Finanzplan für das Haushaltsjahr 2015 - ohne Umschuldungen -

Einzahlungen in Höhe von	4.737.349 €
Auszahlungen in Höhe von	4.538.100 €.

Die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit beinhalten hierbei im Wesentlichen die geplante Darlehensneuaufnahme für Investitionen in Höhe von 4.737.249 €. Diese liegt somit 695.874 € über der in der Haushaltssatzung 2014 vorgesehenen Darlehensermächtigung (4.041.375 €). Bei den entgegenstehenden planmäßigen Tilgungsleistungen für Investitionskredite in Höhe von 4.538.000 € wurde somit das Ziel der Vermeidung einer Nettoneuverschuldung knapp verfehlt, und zwar um 199.249 €. Dies beruht, wie bereits ausgeführt, auf dem relativ hohen Investitionsvolumen des Jahres 2015. Zu beachten ist hierbei allerdings auch, dass ein ganz wesentlicher Teil dieses Investitionsbedarfs auf den gemäß den Vorgaben zum ABK erforderlichen Investitionen im Abwasserbereich beruht; im entsprechenden Produkt 110 538 280 stehen investiven Auszahlungen von 4.453.700 € investive Einzahlungen von 607.100 € gegenüber, Produktsaldo aus Investitionstätigkeit somit 3.846.600 €. Die Planungsjahre 2016 – 2018 sehen jeweils eine Nettoentschuldung vor.

Der städtische Schuldenstand aus Investitionskrediten wird sich auf der vorliegenden Planbasis wie folgt entwickeln:

Verschuldung der Stadt Euskirchen aus Investitionskrediten (in vollen Euro)		
Schuldenstand per 31.12.2014		82.004.160
Darlehensaufnahme aus vorauss. Ermächtigungsübertragung aus 2014	1.000.000	
Darlehensaufnahme aus Ermächtigung 2015	4.737.249	
		5.737.249
Tilgung Land	0	
Tilgung Kreditmarkt	4.538.000	
		-4.538.000
Voraussichtlicher Schuldenstand per 31.12.2015		83.203.409
Darlehensaufnahme aus Ermächtigung 2016		4.008.693
Tilgung Land	0	
Tilgung Kreditmarkt	4.218.000	
		-4.218.000
Voraussichtlicher Schuldenstand per 31.12.2016		82.994.102
Darlehensaufnahme aus Ermächtigung 2017		2.970.788
Tilgung Land	0	
Tilgung Kreditmarkt	4.216.000	
		-4.216.000
Voraussichtlicher Schuldenstand per 31.12.2017		81.748.890
Darlehensaufnahme aus Ermächtigung 2018		3.562.612
Tilgung Land	0	
Tilgung Kreditmarkt	4.287.000	
		-4.287.000
Voraussichtlicher Schuldenstand per 31.12.2018		81.024.502

Damit würde sich auf dieser Basis im Zeitraum 2015 – 2018 eine Entschuldung der Stadt im Bereich der Investitionskredite von rund 980.000 € ergeben.

Bei der Aufstellung des Haushalts 2015 wurde der bereits in den Vorjahren angewandte wesentlich strengere Prüfungsmaßstab von Veranschlagungen weiterhin beibehalten. An dieser Notwendigkeit wird sich auch in den nächsten Jahren nichts ändern, was die vorliegende Finanzplanung deutlich aufzeigt.

2.1.4 Kreditähnliche Rechtsgeschäfte

Der MIK-Runderlass „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Gemeinverbände“ hält die Kommunen an, im Vorbericht zum Haushaltsplan auch darzustellen, wie hoch die Belastungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften in den folgenden Jahren sein werden. Auch wenn diese selbstverständlich bereits aus dem vorliegenden Haushalt ablesbar sind, sollen sie an dieser Stelle nochmals zusammengefasst dargestellt werden (Planwerte!):

- Belastungen aus bestehenden Leibrentenverträgen

Aus bestehenden Leibrentenverträgen sind voraussichtlich die nachfolgenden Beträge zu zahlen (Produktsachkonto (PSK) 010 111 070 7821-100).

2014	2015	2016	2017	2018
61.200 €	61.200 €	63.600 €	66.200 €	68.800 €

Zudem ergibt sich zur notwendigen hinreichenden Valutierung der nachzuweisenden Verbindlichkeit aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften im jeweiligen Jahresabschluss folgender Aufwand (PSK 010 111 070 5429-100)

2014	2015	2016	2017	2018
56.100 €	57.400 €	59.100 €	60.900 €	66.200 €

- Belastungen aus dem Vertrag zur Errichtung eines Sport- und Gesundheitsbades

Aus dem vorgenannten Vertrag ergeben sich zunächst die folgenden Mietzahlungen aus dem städtischen Haushalt.

PSK	2014	2015	2016	2017	2018
030 211 110 5422-300	58.846 €	258.848 €	265.000 €	268.000 €	271.000 €
030 212 115 5422-300	18.494 €	21.580 €	21.900 €	22.250 €	22.600 €
030 215 120 5422-300	33.626 €	54.000 €	55.000 €	56.000 €	57.000 €
030 217 125 5422-300	52.120 €	107.854 €	110.000 €	112.000 €	115.000 €
030 218 430 5422-300	0 €	43.145 €	43.800 €	44.450 €	45.115 €
030 221 130 5422-301	5.044 €	12.600 €	0 €	0 €	0 €
Summe	168.130 €	498.027 €	495.700 €	502.700 €	510.715 €

Weitere Mietanteile aus dem Vertrag sind im Wirtschaftsplan des Stadtbetriebes Freizeit und Sport veranschlagt.

Aus dem Vorfinanzierungsteil dieses Vertrages gibt es zudem eine Verpflichtung zur Zahlung von 150.000 €. Diese ist bei PSK 120 541 290 7852-054 im Haushaltsjahr 2015 veranschlagt.

3. Haushaltsausgleich und Haushaltskonsolidierung

Der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) ist dann erreicht, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Diesen originären NKF-Haushaltsausgleich erreicht die Stadt Euskirchen mit dem vorgelegten Haushalt 2015 nicht. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich gilt jedoch nach § 75 Abs. 2 Satz 3 GO NRW als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann. Den im Ergebnisplan 2015 ausgewiesenen Fehlbedarf in Höhe von 1.957.408 € kann die Stadt durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage decken (s. hierzu im Einzelnen Ausgleichsrücklage). Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 Satz 1 GO NRW gilt damit als erfüllt; der städtische Haushalt ist somit lediglich anzeigenpflichtig entsprechend § 80 Absatz 5 Satz 1 GO NRW.

Nach der vorgelegten Finanzplanung weisen auch die Jahre 2016 und 2018 einen planerischen Fehlbedarf aus, während das Jahr 2017 mit einem Überschuss schließt.

3.1 Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage gemäß § 75 Abs. 3 GO NRW a. F. ist Bestandteil des Eigenkapitals. In der Eröffnungsbilanz war sie der Höhe nach begrenzt auf ein Drittel des Eigenkapitals, höchstens jedoch bis zur Höhe eines Drittels des Durchschnittsbetrages aus Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen der vorangegangenen drei Jahre.

Die Ausgleichsrücklage ist in der Eröffnungsbilanz der Stadt mit 21.682.655,54 € ausgewiesen und wird sich in den Jahren 2008 – 2010 voraussichtlich wie folgt entwickeln:

	Ausgleichsrücklage gemäß Eröffnungsbilanz	€ 21.682.655,54
	geplanter Jahresfehlbetrag des HHJ 2008	€ 7.338.277,00
	tatsächlicher Jahresfehlbetrag des Jahres 2008	€ 0,00
	Stand Ausgleichsrücklage Ende HHJ 2008	€ 21.682.655,54
abz.	geplanter Jahresfehlbetrag des Planungsjahres 2009	€ 10.405.768,00
	Plan-Stand Ausgleichsrücklage Ende HHJ 2009	€ 11.276.887,54
abz.	geplanter Jahresfehlbetrag des Planungsjahres 2010	€ 18.817.506,00
	Plan-Stand Ausgleichsrücklage Ende HHJ 2010	€ 0,00

Die vorstehende Tabelle verdeutlicht, dass trotz der positiven Entwicklung in 2008 die Ausgleichsrücklage in 2010 voraussichtlich restlos aufgebraucht wird und zum Ausgleich des Ergebnisplans neben dem Restbestand der Ausgleichsrücklage in Höhe von 11.276.887,54 € auch bereits Mittel der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 7.540.618,46 € in Anspruch gehommen werden müssen. Planerisch müssen auch in den Jahren 2011 - 2013 Mittel der Allgemeinen Rücklage in Anspruch genommen werden.

Diese Situation stellt sich jedoch im Haushaltsjahr 2014 anders dar. Bereits der Haushaltspfian dieses Jahres war ausgeglichen (ausgewiesener planmäßiger Überschuss von 442.004 €). In der Haushaltsausführung des Jahres haben sich – wie bereits dargestellt – erhebliche Mehrerträge bei der Gewerbesteuer ergeben, und zwar in Höhe von rund 17,17 Mio. €. Nach Abzug der Gewerbesteuerumlage (vereinfacht auf Grundlage der Erträge und nicht der Einzahlungen) verbleibt der Stadt 2014 hieraus eine Haushaltsverbesserung von rund 14,67 Mio. €. Hieraus wird klar, dass das Haushaltsjahr 2014 mit einem deutlichen Überschuss abschließen wird. Aufgrund der noch rückständigen Jahresabschlüsse ist derzeit noch unklar, ob und ggfs. welchen Stand die städtische Ausgleichsrücklage per 31.12.2013 haben wird, insbesondere auch vor dem Hintergrund der Regelungen des Artikel 8 des Ersten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen (1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – NKFVG). Geht man schlechtestensfalls davon aus, dass die städtische Ausgleichsrücklage per 31.12.2013 einen Bestand von 0 € aufweist – alles andere kann an dieser Stelle dahingestellt bleiben – steht aufgrund der vorstehenden Ausführungen trotzdem vollkommen außer Frage, dass sie per 31.12.2014 den zum fiktiven Haushaltsausgleich 2015 erforderlichen Bestand von 1.957.408 € aufweisen wird.

3.2 Haushaltssicherungskonzept

Gemäß § 76 Abs. 1 GO NRW hat die Gemeinde zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltssausgleich wieder hergestellt ist, wenn bei der Aufstellung der Haushaltssatzung

1. durch Veränderungen des Haushalts innerhalb eines Haushaltjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der Allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder
2. in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltssätzen geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der Allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder
3. innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die Allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

Mit dem vorliegenden Haushaltssatzung entsteht für die Stadt nicht die Pflicht zur Aufstellung eines HSK. Dies begründet sich wie folgt:

Zu Nr. 1: Ausweislich der beigefügten Übersicht über die Entwicklung des städtischen Eigenkapitals wird die Allgemeine Rücklage, die den Hauptanteil dieser Position ausmacht, am Ende des Planungszeitraumes immer noch bei rund 146 Mio. € liegen. Ein Viertel hiervon beträgt rund 36,5 Mio. €, und ein solch hoher Fehlbedarf wird in keinem der Planjahre erreicht.

Zu Nr. 2: Eine Verringerung der Allgemeinen Rücklage in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltssätzen ist im Zeitraum 2015 – 2018 nicht vorgesehen.

Zu Nr. 3: Ausweislich der beigefügten Übersicht über die Entwicklung des städtischen Eigenkapitals wird dieses im Planungszeitraum auch nicht aufgezehrt.

4. Fazit

Der „Silberstreif“ des letzten Haushaltssatzung ist leider mit dem aktuellen Haushalt 2015 wieder verschwunden. Trotz kontinuierlicher Nutzung verschiedenster Einsparpotentiale in den Vorjahren und dem hiermit erzielten Erfolg im Haushaltssatzung 2014 ist der aktuell vorliegende Haushalt wiederum strukturell unausgeglichen, ebenso zwei der drei Finanzplanungssätze. Mit dem im Haushaltssatzung 2014 erstmals seit 1997 bzw. 1990 wieder erzielten originären Haushaltssausgleich wurde der seit diesem Zeitpunkt Jahr für Jahr stattfindende Eigenkapitalverzehr in 2014 erstmals planerisch gestoppt und keine laufenden Aufwendungen mehr aus dem Vermögensbestand finanziert. Dass dies nach nur einem Jahr nun wieder anders ist, ist mehr als bedauerlich. Die vorstehenden Ausführungen haben jedoch deutlich gezeigt, dass die Ursache hierfür ganz überwiegend in Faktoren liegt, die der direkten Einflussnahme der Stadt Euskirchen entzogen sind. Den Haushaltssausgleich 2014 und die ausgeglichenen Finanzplanungssätze in diesem Plan bezeichnete selbst die Kommunalaufsicht des Kreises Euskirchen in ihrer Stellungnahme vom 25.02.2014 noch als „nachhaltig“; es werde „plausibel und nachvollziehbar“ dargestellt, „dass die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Euskirchen gesichert“ sei. Diesen Erfolg haben nun Dritte innerhalb nur eines Jahres wieder zunichte gemacht! Weitere Einsparpotentiale nennenswerter Größe weist der städtische Haushalt selbst nicht auf. Solange kommunale Bemühungen so mit einem „Federstreif“ zunichte gemacht werden, kann die Stadt keinen temporären, geschweige denn dauerhaften Haushaltssausgleich bewerkstelligen, ohne Einwohner und Abgabepflichtige noch stärker zu belasten.

Daher ist es dringend erforderlich, dass auch andere Körperschaften zu einem dauerhaften kommunalen Haushaltsausgleich ihren Teil beitragen und ihre Probleme nicht auf dem Rücken der Kommunen abladen. Solange

- der Bund sich nicht im erforderlichen Maße an der Finanzierung der Soziallasten beteiligt;
- das Land weiterhin Zuständigkeiten in den kommunalen Bereich delegiert, ohne für einen wirklich entsprechenden finanziellen Ausgleich zu sorgen oder einen finanziellen Ausgleich erst gar nicht vornimmt und im Finanzausgleich mit den Kommunen weiterhin eine dringend gebotene Anhebung des Verbundes ablehnt;
- die Belastung durch die Kreisumlage weiterhin in der heutigen Höhe bestehen bleibt oder gar noch steigt;
- der Bund und das Land auf aktuelle Veränderungen, wie beispielsweise den derzeitigen sprunghaften Anstieg der Asylbewerber, unzureichend, zeitverzögert und nur auf kommunalen Druck reagieren,

sind alle städtischen Bemühungen eigentlich ohne Wert, wie die Ereignisse und Entwicklungen im Rahmen der Planung und Beschlussfassung des vorliegenden Haushalts deutlich belegen.